

Abschrift

BUNDESARBEITSGERICHT



3 AZN 788/14
5 Sa 87/13
Landesarbeitsgericht
Hamburg



BESCHLUSS

In Sachen

Peter Stumph, Schlehenweg 39, 53340 Meckenheim,
Kläger, Berufungskläger und Beschwerdeführer,
Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Michael Mitranic, Glockengiesser-
wall 26, 20095 Hamburg,

gegen

1. Ruhegehaltskasse (Stiftung) für Beschäftigte der DAG, vertreten durch den
Vorstand Uwe Grund, Udo Köttgen ua., Großneumarkt 50, 20459 Hamburg,
Beklagte zu 1., Berufungsbeklagte zu 1. und Beschwerde-
gegnerin zu 1.,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Norton Rose Fulbright, Bleichen-
brücke 10, 20354 Hamburg,

2. Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di, endvertreten durch die Landes-
bezirksstelle (Geschäftsstelle) ver.di Hamburg, Besenbinderhof 60,
20097 Hamburg,

Beklagte zu 2., Berufungsbeklagte zu 2. und Beschwerde-
gegnerin zu 2.,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte DBM, Tauentzienstraße 11,
10789 Berlin,

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 13. Januar 2015 beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 23. Juli 2014 - 5 Sa 87/13 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

Der Streitwert wird auf 790,56 Euro festgesetzt.

Gründe

- I. Die auf grundsätzliche Bedeutung entscheidungserheblicher Rechtsfragen und eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör gestützte Nichtzulassungsbeschwerde ist unbegründet und deshalb zurückzuweisen. 1
1. Die Revision ist nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung entscheidungserheblicher Rechtsfragen zuzulassen. 2
 - a) Nach § 72a Abs. 1, § 72 Abs. 2 Nr. 1 ArbGG kann eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision darauf gestützt werden, dass das Berufungsgericht die Revision nicht zugelassen hat, obwohl dessen Urteil eine entscheidungserhebliche Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung aufwirft. Das ist dann der Fall, wenn die Klärung der Rechtsfrage entweder von allgemeiner Bedeutung für die Rechtsordnung ist oder wegen ihrer tatsächlichen Auswirkungen die Interessen zumindest eines größeren Teils der Allgemeinheit berührt (*BAG 26. September 2000 - 3 AZN 181/00 - zu II 2 der Gründe, BAGE 95, 372*). Dabei ist eine Rechtsfrage eine Frage, welche die Wirksamkeit, den Geltungsbereich, die Anwendbarkeit oder den Inhalt einer Norm zum Gegenstand hat (*vgl. BAG 20. Mai 2008 - 9 AZN 1258/07 - Rn. 5, BAGE 126, 346*). 3

b) Die vom Kläger formulierten „Rechtsfragen“, ob

4

„a.) eine Unterstützungskasse in der Rechtsform einer Stiftung, die - vor dem Verschmelzen von fünf Arbeitgeberinnen mit unterschiedlichen Finanzierungssystemen der betrieblichen Altersversorgung zu einer Arbeitgeberin mit weiterhin unterschiedlicher Finanzierung der Versorgungsverpflichtungen - durch eine Unterstützungskasse e. V. mit Vermögensübertragung gestiftet wurde, um aus dem den Beschäftigten zustehenden Vermögen Betriebsrenten zu zahlen und deren Werterhalt durch Anpassungen sicherzustellen, und die als Stiftung nach Maßgabe der Stiftungssatzung über die Vergabe der Stiftungsmittel zur Erfüllung des Stiftungszwecks die erforderlichen Leistungsentscheidungen zu treffen hat, von der rechtsnachfolgenden Arbeitgeberin wegen deren behaupteter ‚wirtschaftlichen Lage‘ daran gehindert werden kann, wie bisher stiftungsrechtlich autonom über Betriebsrentenanpassungen zu entscheiden“

und

„b.) eine Arbeitgeberin, die keine Betriebsrentenleistungen erbringt und auch keine finanziellen Rückstellungen für die betriebliche Altersversorgung der für sie tätigen ehemaligen Beschäftigten ihrer Rechtsvorgängerin vornimmt, sich bei der Anpassungsprüfung nach § 16 BetrAVG auf ihre wirtschaftliche Lage für eine Anpassungsverweigerung berufen kann, wenn unter der Rechtsvorgängerin aus Mittelzuweisungen an die für die Durchführung der betrieblichen Altersversorgung zuständige Unterstützungskasse e. V. ein für mindestens Jahrzehnte ausreichender Kapitalstock zur Zahlung von Betriebsrenten und deren Anpassungen gebildet wurde, der von der Unterstützungskasse e. V. in die Unterstützungskasse (Stiftung) gestiftet wurde, die wie ihre Stifterin autonom Leistungs- und damit Anpassungsentscheidungen getroffen hat, was für die Arbeitgeberin zu keiner finanziellen Belastung, sondern für Jahrzehnte zu einer finanziellen Entlastung und zu finanziellem Gewinn im Vergleich zu ihren finanziellen Belastungen für ehemalige Beschäftigte der anderen früheren Arbeitgeber führt?“

erfüllen diese Voraussetzungen nicht. Die Frage zu a) ist keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, sondern lediglich einzelfallbezogen. Die Frage zu b) ist jedenfalls nicht entscheidungserheblich. Das Landesarbeitsgericht ist in tatsächlicher Hinsicht (s. Bl. 30 der Urteilsausfertigung) davon ausgegangen, dass die Beklagte zu 2. mit finanziellen Belastungen rechnen musste.

2. Soweit der Kläger die Nichtzulassungsbeschwerde auf eine entscheidungserhebliche Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör (*Art. 103 Abs. 1 GG*) stützt, bleibt die Beschwerde ebenfalls erfolglos. 5

a) Wird mit einer Nichtzulassungsbeschwerde gemäß § 72 Abs. 2 Nr. 3 ArbGG eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (*Art. 103 Abs. 1 GG*) geltend gemacht, muss nach § 72a Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 ArbGG die Beschwerdebegündung die Darlegung der Verletzung dieses Anspruchs und deren Entscheidungserheblichkeit enthalten (*BAG 22. März 2005 - 1 ABN 1/05 - zu II 3 a der Gründe, BAGE 114, 157*). Will der Beschwerdeführer geltend machen, das Landesarbeitsgericht habe seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, indem es seine Ausführungen nicht berücksichtigt habe, muss er konkret und im Einzelnen schlüssig dartun, welches wesentliche und entscheidungserhebliche Vorbringen das Landesarbeitsgericht bei seiner Entscheidung übergegangen haben soll (*vgl. BAG 31. Mai 2006 - 5 AZR 342/06 (F) - Rn. 6, BAGE 118, 229*). Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass ein Gericht das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis und in Erwägung gezogen hat. Die Gerichte brauchen nicht jedes Vorbringen in den Gründen der Entscheidung ausdrücklich zu behandeln (*vgl. etwa BVerfG 8. Oktober 2003 - 2 BvR 949/02 - zu II 1 a der Gründe; BGH 27. März 2003 - V ZR 291/02 - BGHZ 154, 288, zu II 3 b bb (3) der Gründe*). Deshalb müssen, um eine Verletzung des rechtlichen Gehörs feststellen zu können, im Einzelfall besondere Umstände deutlich machen, dass das tatsächliche Vorbringen eines Prozessbeteiligten entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder bei der Entscheidung nicht erwogen worden ist (*BVerfG 31. März 1998 - 1 BvR 2008/97 - zu III 3 der Gründe; BAG 26. Januar 2006 - 9 AZA 11/05 - Rn. 40*). Dies ist vom Beschwerdeführer darzulegen. Darüber hinaus hat der Beschwerdeführer die Entscheidungserheblichkeit der Gehörsverletzung darzutun. Hierzu muss nachvollziehbar dargelegt werden, dass das Landesarbeitsgericht nach seiner Argumentationslinie unter Berücksichtigung des entsprechenden Gesichtspunkts möglicherweise anders entschieden hätte (*BAG 22. März 2005 - 1 ABN 1/05 - aaO*). *Art. 103 Abs. 1 GG* schützt allerdings nicht davor, dass das Gericht dem Vortrag der 6

Beteiligten in rechtlicher Hinsicht nicht die aus deren Sicht richtige Bedeutung beimitst (*BAG 31. Mai 2006 - 5 AZR 342/06 (F) - aaO*).

b) An diesen Maßstäben gemessen greifen die vom Kläger erhobenen Gehörsrügen nicht durch. 7

aa) Soweit der Kläger unter Gliederungspunkt II B 1 1.1 der Beschwerdebegründung rügt, das Landesarbeitsgericht habe ihn dadurch entscheidungserheblich in seinem Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, dass es den von ihm angebotenen Zeugen Issen nicht vernommen habe, fehlt es bereits an der Darlegung, dass das Landesarbeitsgericht nach seiner Argumentationslinie unter Berücksichtigung des vom Kläger unter Beweis gestellten Vorbringens möglicherweise anders entschieden hätte. Aus dem Hinweis des Klägers, beim höchstzulässigen Kassenvermögen handele es sich um „Stiftungsvermögen, über das der Stiftungsvorstand ohne ver.di-Entscheidungsrecht autonom zu bestimmen hat und dass auch über das Überdotierungsvermögen nach der dreiseitigen Vereinbarung vom 28.4.2001 zwischen DAG-Bundesvorstand, DAG-Ruhegehaltskasse e. V. und der DAG-Treuhandverwaltung für Gewerkschaftsvermögen der als Arbeitgeberin rechtsnachfolgenden ver.di kein Bestimmungsrecht zusteht, erschließt sich nicht, welche rechtlichen Folgerungen hieraus zu ziehen wären. 8

bb) Soweit der Kläger unter Gliederungspunkt II B 1 1.2 der Beschwerdebegründung geltend macht, das Berufungsgericht habe ihm rechtliches Gehör dadurch versagt, dass es den von ihm angebotenen Zeugen Issen zu seinem Vorbringen aus der Berufungsbegründung vom 7. Januar 2014 sowie den Schriftsätzen vom 12. April 2014 und 13. Juni 2014, wonach er seinen Anspruch auf einen Vertrag zugunsten Dritter stützen könne, nicht vernommen habe, hat der Kläger bereits nicht schlüssig dargetan, weshalb das angeblich übergangene Vorbringen den Schluss auf das Vorliegen eines Vertrages zugunsten Dritter rechtfertigt. Damit hat er letztlich nur die Würdigung des Landesarbeitsgerichts angegriffen, das angenommen hat, dass ein Vertrag zugunsten Dritter nicht vorliege. Ob diese Würdigung des Landesarbeitsgerichts 9

rechtsfehlerhaft ist, könnte jedoch nur im Rahmen einer zugelassenen Revision überprüft werden.

cc) Mit seiner Rüge unter Gliederungspunkt II B 1 1.3 der Beschwerdebe- 10
gründung, er habe mit Schriftsatz vom 7. Januar 2014 gegenüber dem Landes-
arbeitsgericht die Erklärungen des RGK-Vorstandes und -Kuratoriums zutref-
fend als anspruchsbegründend gewertet und dafür die Aussage des Zeugen
Lassen angeboten, beides habe das Landesarbeitsgericht nicht berücksichtigt
und ihn dadurch in seinem Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, legt der
Kläger keine Gehörsverletzung dar, sondern wendet sich ausschließlich dage-
gen, dass das Landesarbeitsgericht seine Rechtsauffassung nicht geteilt hat.
Hiervor schützt Art. 103 Abs. 1 GG allerdings nicht.

Soweit der Kläger - ebenfalls unter Gliederungspunkt II B 1 1.3 der Be- 11
schwerdebegründung - rügt, das Landesarbeitsgericht habe sein Vorbringen
aus der Berufungsbegründung vom 7. Januar 2014 nebst Beweisangeboten
übergangen, fehlt es an der Darlegung der Entscheidungserheblichkeit des be-
haupteten Gehörsverstoßes. Der Kläger hat nicht dargetan, dass das Landes-
arbeitsgericht nach seiner Argumentationslinie unter Berücksichtigung des Vor-
bringens möglicherweise zu einer anderen, für ihn günstigen Entscheidung ge-
kommen wäre. Im Übrigen hat sich das Landesarbeitsgericht in der anzufech-
tenden Entscheidung mit der Möglichkeit des Auseinanderfallens von Anpas-
sungsentscheidungen der Beklagten zu 1. und der Beklagten zu 2. befasst und
in den Leistungsrichtlinien der Beklagten zu 1. keine Anhaltspunkte dafür fest-
stellen können, dass die Beklagte zu 1. nach den Leistungsrichtlinien und der
Versorgungszusage der Beklagten zu 2. eine eigene Anpassungsprüfungs-
und -entscheidungspflicht traf. Damit beanstandet der Kläger in der Sache le-
diglich eine fehlerhafte Auslegung der Leistungsrichtlinien der Beklagten zu 1.
durch das Landesarbeitsgericht. Auf etwaige Rechtsfehler könnte die anzufech-
tende Entscheidung des Landesarbeitsgerichts allerdings nur im Rahmen einer
zugelassenen Revision überprüft werden.

dd) Entgegen der Rechtsauffassung des Klägers hat das Landesarbeitsge- 12
richt ihn nicht dadurch in seinem Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, dass

es sein unter Gliederungspunkt II B 1 1.4 der Beschwerdebegründung angeführtes Vorbringen nebst entsprechenden Beweisangeboten übergangen hätte. Das Landesarbeitsgericht hat in der anzufechtenden Entscheidung angenommen, der Kläger könne seine Ansprüche nicht mit Erfolg auf die Leistungsrichtlinien der Beklagten zu 1., eine betriebliche Übung und einen Vertrauenstatbestand stützen. Dabei ist es ersichtlich davon ausgegangen, dass andere Rechtsbegründungstatbestände von vornherein nicht in Betracht kamen.

Soweit der Kläger in diesem Zusammenhang rügt, im Hinblick auf die von ihm behauptete betriebliche Übung stünden die Gründe der Entscheidung des Landesarbeitsgerichts im Widerspruch zu seinem Klagevorbringen, wendet er sich ausschließlich dagegen, dass das Landesarbeitsgericht seine Rechtsauffassung nicht geteilt hat. Hiervor schützt Art. 103 Abs. 1 GG hingegen nicht.

13

ee) Soweit der Kläger unter Gliederungspunkt II B 1 1.5 der Beschwerdebegründung geltend macht, die Beklagte zu 2. handle rechtsmissbräuchlich, soweit sie wegen ihrer „wirtschaftlichen Lage“ eine Betriebsrentenanpassung ablehne, legt der Kläger wiederum keine Gehörsverletzung durch das Landesarbeitsgericht dar, sondern beanstandet die Entscheidung des Berufungsgerichts als rechtsfehlerhaft. Das Landesarbeitsgericht hat sich in der anzufechtenden Entscheidung ausdrücklich mit der Frage befasst, ob die Beklagte zu 2. damit rechnen musste, in absehbarer Zeit auf Zahlung in Anspruch genommen zu werden. Dies hat das Landesarbeitsgericht bejaht. Damit wendet sich der Kläger ausschließlich gegen diese Würdigung des Landesarbeitsgerichts. Art. 103 Abs. 1 GG schützt allerdings - wie bereits ausgeführt - nicht davor, dass das Berufungsgericht die von einer Partei vertretene Rechtsauffassung nicht teilt.

14

ff) Soweit der Kläger sich unter Gliederungspunkt II B 2 2.1 der Beschwerdebegründung darauf beruft, das Landesarbeitsgericht habe ihn dadurch in seinem Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, dass es die Beklagte zu 2. nicht veranlasst habe, die konsolidierten Bilanzen der ver.di-Gründungsgewerkschaften vorzulegen, zudem habe es sein Vorbringen und entsprechende Beweisangebote aus dem Schriftsatz vom 7. Januar 2014 übergangen, wonach die

15

Vorstände der ver.di-Gründungsgewerkschaften vor ver.di-Gründung übereingekommen seien, die Kosten zu erfüllender Betriebsrentenansprüche - soweit möglich - vor ver.di-Gründung finanziell abzusichern, zwar hätten DAG und DPG entsprechend gehandelt, ÖTV, HBV und IG Medien hätten es hingegen bei der aus laufenden Einnahmen umlagefinanzierten betrieblichen Altersversorgung belassen, es seien diese Verpflichtungen, die ver.di belasteten, legt er keine Gehörsverletzung dar, sondern beanstandet wiederum ausschließlich, dass das Landesarbeitsgericht seine Rechtsauffassung nicht geteilt hat. Das Landesarbeitsgericht hat in der anzufechtenden Entscheidung ausdrücklich ausgeführt, der Beklagten zu 2. sei es nicht nach § 242 BGB verwehrt, sich auf eine für eine volle Betriebsrentenanpassung nicht ausreichende wirtschaftliche Lage zu berufen. § 16 BetrAVG unterscheide nicht zwischen kapitalgedeckter und umlagefinanzierter Altersversorgung. Daran ändere auch nichts, dass die Beklagte zu 1. mit Kapital ausgestattet worden sei, um die Finanzierung der Altersversorgung auf lange Zeit abzusichern.

gg) Entgegen dem Vorbringen des Klägers unter Gliederungspunkt II B 2 2.2 der Beschwerdebegründung hat das Landesarbeitsgericht weder sein Vorbringen aus dem Schriftsatz vom 5. August 2013 noch aus den Schriftsätzen vom 17. März 2013 sowie 13. Juni 2014 übergangen. In diesen Schriftsätzen hatte der Kläger geltend gemacht, das Deckungskapital für die betriebliche Altersversorgung sei durch Gehaltsverzicht aufgebaut worden; zudem habe eine Vergleichsberechnung ergeben, dass die Betriebsrenten im Jahr 2011 für die DAG-Betriebsrentner um rund 40 % geringer gewesen seien als die von der DGB-Unterstützungskasse an die Betriebsrentner der ÖTV, der HBV und der IG Medien gezahlten. Das Landesarbeitsgericht hat sich in der anzufechtenden Entscheidung mit diesem Vorbringen des Klägers auseinandergesetzt. Es hat ausgeführt, der Gedanke, dass die Beschäftigten der DAG durch „Opfer“ ihre eigene Altersversorgung ermöglichen, sei naheliegend, jedoch unzutreffend. Die ehemaligen Beschäftigten der DAG hätten das Deckungskapital für die betriebliche Altersversorgung nicht (im Wege der Entgeltumwandlung) durch Gehaltsverzicht aufgebaut. Damit hat das Landesarbeitsgericht lediglich einen von

16

der Rechtsansicht des Klägers abweichenden Rechtsstandpunkt eingenommen. Dies führt nicht zu einer Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör.

Daraus, dass das Landesarbeitsgericht „Klagevortrag vom 16.6.2014 S. 9/10 nebst Beweisangeboten weder berücksichtigt noch die angebotenen entscheidungserheblichen Aussagen der Zeugen Isolde Kunkel-Weber und Sabine Lüßenhop angenommen“ habe, kann der Kläger bereits deshalb nichts zu seinen Gunsten ableiten, da es einen Schriftsatz vom 16. Juni 2014 nicht gibt. 17

hh) Soweit der Kläger unter Gliederungspunkt II B 2 2.3 der Beschwerdebegündung rügt, das Landesarbeitsgericht habe sein Vorbringen in der mündlichen Verhandlung am 23. Juli 2014 zum Erfordernis der Differenzierung zwischen Verlusten aus wirtschaftlich-unternehmerischer Tätigkeit und Verlusten aus gewerkschaftlicher Tätigkeit nebst Beweisanträgen übergegangen, kann er auch hieraus nichts zu seinen Gunsten ableiten. Das Landesarbeitsgericht hat in der anzufechtenden Entscheidung angenommen, die Beklagte zu 2. sei nicht verpflichtet gewesen, das von ihr geltend gemachte Defizit näher aufzuschlüsseln und damit lediglich eine andere Rechtsauffassung vertreten als der Kläger. 18

Soweit der Kläger - ebenfalls unter Gliederungspunkt II B 2 2.3 der Beschwerdebegündung - ausführt, das Landesarbeitsgericht habe übersehen, dass er am 5. August 2013 auf die durch die Beklagten nicht erfüllten formalen und inhaltlichen Anforderungen einer negativen Anpassungsentscheidung hingewiesen habe, hat er nicht dargetan, welchen konkreten Vortrag er am 5. August 2013 überhaupt gehalten haben will. 19

Soweit er - wiederum unter Gliederungspunkt II B 2 2.3 der Beschwerdebegündung - rügt, das Landesarbeitsgericht habe sein Vorbringen vom 13. Juni 2014 S. 7 übersehen, wonach die „Beklagte zu 2. aus ihrem Wissen verpflichtet“ sei, „nachzuweisen, welcher Gesamtbetrag seit 2001 nach der Zahl der für ver.di tätigen ehemaligen DAG-Beschäftigten und der auf sie entfallenden 4 %-bAV-Aufwendungen bis 2014 aufgelaufen“ sei, „aber nicht an die DAG-RKG (Stiftung) abgeführt wurde bzw. abgeführt wird“, verhilft auch dies der Beschwerde des Klägers nicht zum Erfolg. Die vom Kläger in der Beschwerdebe- 20

gründung angeführten Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts vom 15. Januar 2013 (- 3 AZR 638/10 - BAGE 144, 180) und des Bundesgerichtshofs vom 16. Juli 2007 (- II ZR 3/04 - [TRIHOTEL] BGHZ 173, 246) befassen sich nicht mit der Frage, ob es dem Versorgungsschuldner nach § 242 BGB im Einzelfall verwehrt sein kann, sich auf eine ungünstige wirtschaftliche Lage zu berufen, sondern betreffen die Frage nach der Möglichkeit eines etwaigen Berechnungsdurchgriffs auf die wirtschaftliche Lage eines anderen Unternehmens als des Versorgungsschuldners.

ii) Soweit sich der Kläger unter Gliederungspunkt II B 2 2.4 der Beschwerdebegründung darauf beruft, das Landesarbeitsgericht habe sein Vorbringen aus den Schriftsätzen vom 5. August 2013 sowie 7. Januar 2014 übergangen und den von ihm angebotenen Zeugen Köttgen nicht gehört und ihn dadurch in seinem Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, verkennt der Kläger, dass dieses Vorbringen für die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts erkennbar nicht erheblich war. Das Landesarbeitsgericht hat sowohl im Tatbestand als auch in den Gründen der anzufechtenden Entscheidung den „Konflikt“ zwischen der Beklagten zu 1. und der Beklagten zu 2. ausdrücklich erwähnt, diesem Konflikt jedoch erkennbar keine Bedeutung im Hinblick auf eine etwaige Schadensersatzverpflichtung der Beklagten zu 1. und der Beklagten zu 2. beigemessen. 21

jj) Soweit der Kläger schließlich unter Gliederungspunkt II B 3 der Beschwerdebegründung „zu den Anträgen“ vorträgt, legt er keine Gehörsverletzung durch das Landesarbeitsgericht dar, sondern beanstandet dessen Rechtsauffassung als fehlerhaft. Auf etwaige Rechtsfehler könnte das Urteil des Landesarbeitsgerichts jedoch nur im Rahmen einer zugelassenen Revision überprüft werden. 22

II. Die Ausführungen des Klägers in seinem Schriftsatz vom 15. Dezember 2014 waren bei der Entscheidung über die Nichtzulassungsbeschwerde nicht zu berücksichtigen, da dieser Schriftsatz erst am 15. Dezember 2014, und damit nach Ablauf der Frist zur Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesarbeitsgericht eingegangen ist. 23

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO; die Streitwertfest- 24
setzung beruht auf § 63 Abs. 2 GKG.

Zwanziger

Schlewing

Spinner

Xaver Aschenbrenner

H. Frehse

EINGEGANGEN
30. Jan. 2015
RA Mitranic